

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 13/13 B

L 14 U 231/10 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 49/06 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Post und Telekom,
Europaplatz 2, 72072 Tübingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2012 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der vorbezeichneten Entscheidung des LSG hat der Kläger durch seine früheren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 23.1.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Frist zur Begründung um einen Monat zu verlängern. Mit gerichtlicher Verfügung vom 5.2.2013 wurde daraufhin die Frist antragsgemäß bis zum 4.4.2013 verlängert. Die früheren Prozessbevollmächtigten haben mit Schreiben vom 27.3.2013 mitgeteilt, dass sie die Vertretung niedergelegt haben, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Am 4.4.2013 haben die neuen Prozessbevollmächtigten die anwaltliche Vertretung des Klägers angezeigt und beantragt, die Begründungsfrist bis zum 30.5.2013 zu verlängern.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der Frist begründet wurde (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 4.4.2013 verlängerten Begründungsfrist durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde endete am 4.4.2013, da dem Antrag des Klägers vom 4.4.2013, die Frist zur Begründung der Beschwerde gemäß § 160a Abs 2 Satz 2 SGG nochmals zu verlängern, nicht stattgegeben werden kann. Nach dieser Bestimmung ist nur eine einmalige Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist zulässig, die bereits mit Verfügung vom 5.2.2013 gewährt wurde.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

